

Das Protokoll wurde am 16.01.2017 genehmigt.

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Gemeinde der Gemeinde Sottrum am 07.11.2016 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Es haben sich folgende Mitglieder eingefunden:

Mitglieder

Herr Hans-Jürgen Krahn

Herr Hans-Jürgen Brandt

Herr Jürgen Böschen

Herr Achim Figgen

Herr Carsten Fricke

Herr Siegfried Gässler

Herr Gerd Helms

Herr Lühr Klee

Herr Reiner Loss

Herr Mike Lünsmann

Frau Marlis Musfeldt

Herr Heinz-Wilhelm Oetjen

Herr Jan-Christoph Oetjen

Frau Dr. Friederike Paar

Frau Sabine Philipp

Frau Heike Stäcker

Herr Andreas Zack

Herr Günther Zbytni

Verwaltung

Herr Holger Bahrenburg (Gemeindedirektor)

Herr Nils Bammann (stellv. Gemeindedirektor)

Herr André Bischof (Protokollführer)

Es fehlten entschuldigt:

Mitglieder

Frau Andrea Kaiser

fehlt entschuldigt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
6. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
 - a) Geltung der bisherigen Geschäftsordnung für das Wahlverfahren
7. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
 - b) Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke im Rat
8. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
 - c) Erhöhung der Zahl der Beigeordneten
9. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
 - d) Wahlvorgang
10. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
 - e) ggf. Vereidigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
11. Beschluss über die Geschäftsordnung für die Legislaturperiode 2016-2021
12. Bildung des Verwaltungsausschusses
13. Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
14. Beschlussfassung über die zu bildenden Ausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder
15. Bildung der Ausschüsse und Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen und Gruppen sowie Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und deren Vertreterinnen oder Vertreter
16. Besetzung von sonstigen Stellen gleicher Art nach § 71 Abs. 6 NKomVG
17. Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG
18. Bestimmung der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors und ihrer oder seiner Vertretung

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

Punkt 1 : Eröffnung der Sitzung

Vorlage: GS/2016/097

Gemäß § 103 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) leitet die erste Sitzung des Rates das älteste anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied (die oder der Altersvorsitzende), bis die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gewählt ist. Die oder der Altersvorsitzende eröffnet auch die Sitzung.

Altersvorsitzender Gässler eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Punkt 2 : Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ratsmitglieder
Vorlage: GS/2016/098

Die oder der Altersvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung fest, wenn die Regularien des § 59 Abs. 1 und 2 NKomVG eingehalten worden sind (schriftliche oder elektronische Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche).

Altersvorsitzender Gässler stellt die ordnungsgemäße Ladung der Ratsmitglieder fest

Punkt 3 : Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates
Vorlage: GS/2016/099

Die oder der Altersvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Nach § 65 Abs. 1 NKomVG ist der Rat der Gemeinde beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt.

Altersvorsitzender Gässler stellt fest, dass der Rat der Gemeinde beschlussfähig ist

Punkt 4 : Feststellung der Tagesordnung
Vorlage: GS/2016/100

Die oder der Altersvorsitzende stellt die unveränderte oder veränderte Tagesordnung fest.

Altersvorsitzender Gässler stellt die Tagesordnung fest.

Punkt 5 : Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
Vorlage: GS/2016/101

Gem. § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 NKomVG sind die Ratsmitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten zur Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG), zur Beachtung des Mitwirkungsverbot (§ 41 NKomVG) und des Vertretungsverbot (§ 42 NKomVG) hinzuweisen. Hierzu liegen Auszüge aus dem NKomVG bei. Da der Hinweis aktenkundig zu machen ist, ist die Kenntnisnahme der genannten Pflichten durch Unterschrift zu bestätigen. Außerdem sind die Ratsmitglieder nach § 60 NKomVG zu Beginn der ersten Sitzung förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung ist gem. § 105 Abs. 3

NKomVG von dem bisherigen Bürgermeister vorzunehmen. Sollte der bisherige Bürgermeister nicht anwesend sein, wird die Verpflichtung von der bzw. dem Altersvorsitzenden durchgeführt.

Die Ratsmitglieder werden auf die ihnen obliegenden Pflichten zur Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG), zur Beachtung des Mitwirkungsverbot (§ 41 NKomVG) und des Vertretungsverbot (§ 42 NKomVG) hingewiesen und bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.

Anschließend werden die Ratsmitglieder von Bürgermeister Krahn per Handschlag verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Punkt 6 : Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

a) Geltung der bisherigen Geschäftsordnung für das Wahlverfahren

Vorlage: GS/2016/102

Die bisherige Geschäftsordnung vom 07.11.2011 sollte auf das Wahlverfahren der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters angewendet werden. Die oder der Altersvorsitzende stellt fest, ob sich hiergegen ein Widerspruch erhebt

Ohne Aussprache wird einstimmig (18 Ja-Stimmen) beschlossen

Die bisherige Geschäftsordnung vom 07.11.2011 wird auf das Wahlverfahren der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters angewendet.

Punkt 7 : Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

b) Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke im Rat

Vorlage: GS/2016/103

Nach § 105 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist nur eine Fraktion oder Gruppe vorschlagsberechtigt für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt.

Vor der Wahl empfiehlt sich die von der oder dem Altersvorsitzenden vorzunehmende tatsächliche Feststellung, welche Fraktionen und Gruppen ihre Bildung angezeigt haben.

VA Bischof trägt vor, dass der Verwaltung die Bildung folgender Fraktionen angezeigt wurde:

CDU-Fraktion – Fraktionsvorsitzende Rm Dr. Paar, Vertreter Rm Loss und Rm Fricke

SPD-Fraktion- Fraktionsvorsitzender Rm Brandt, Vertreterin Rm Philipp

FDP-Fraktion – Fraktionsvorsitzender Rm J.-C. Oetjen, Vertreter Rm Zack und Rm H.-W. Oetjen

Grünen-Fraktion - Fraktionsvorsitzende Rm Stäcker, Vertreterin Rm Musfeldt

Altersvorsitzender Gässler stellt die Bildung der Fraktionen fest.

Punkt 8 : Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
c) Erhöhung der Zahl der Beigeordneten
Vorlage: GS/2016/104

Gem. § 74 Abs. 2 NKomVG kann der Rat der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten von vier um zwei auf sechs erhöht. Hiervon ist in den letzten Wahlperioden jeweils Gebrauch gemacht worden.

Rm Dr. Paar beantragt die Zahl der Beigeordneten um zwei zu erhöhen

Ohne Aussprache wird einstimmig (18 Ja-Stimmen) beschlossen:

Die Zahl der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss wird gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode 2016-2021 um zwei erhöht.

Punkt 9 : Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
d) Wahlvorgang
Vorlage: GS/2016/105

Nach § 105 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Die Wahl wird von der oder dem Altersvorsitzenden geleitet.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind nur Fraktionen oder Gruppen, auf die mindestens ein stimmberechtigter Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt.

Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG. Danach wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.

Im ersten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern. Die Mehrheit der Ratsmitglieder beträgt somit 10. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das von der oder dem Altersvorsitzenden zu ziehende los.

Rm Dr. Paar schlägt Rm Krahn vor.

Rm Brandt trägt vor, dass die SPD-Fraktion aufgrund des Wahlergebnisses den Vorschlag von Frau Dr. Paar unterstützt und beantragt geheime Wahl.

Altersvorsitzender Gässler bittet die Rm Lünsmann und Zack für die Sitzung die Stimmenauszählung zu übernehmen.

Es wird mit Stimmenmehrheit (17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme) beschlossen:

Herr Hans-Jürgen Krahn zum Bürgermeister der Gemeinde Sottrum gewählt.

Rm Krahn nimmt auf Befragen des Altersvorsitzenden Gässler die Wahl an und bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Altersvorsitzender Gässler gibt den Vorsitz an Bgm. Krahn ab.

Punkt 10 : Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

e) ggf. Vereidigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Vorlage: GS/2016/106

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist, nachdem sie oder er die Wahl angenommen hat, von der oder dem Altersvorsitzenden zu vereidigen. In Gemeinden, in denen gem. § 106 NKomVG eine Gemeindedirektorin oder ein Gemeindedirektor bestimmt wird, muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht vereidigt werden.

Nach der Wahl übernimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz von der oder dem Altersvorsitzenden.

VA Bischof trägt vor, dass aufgrund der später folgenden Bestimmung einer Gemeindedirektorin oder eines Gemeindedirektors dieser Punkt entfallen kann.

Punkt 11 : Beschluss über die Geschäftsordnung für die Legislaturperiode 2016-2021

Vorlage: GS/2016/107

Nach § 69 NKomVG gibt sich der Rat eine Geschäftsordnung. Die Gültigkeit der Geschäftsordnung endet jeweils mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates, so dass der neu gewählte Rat sich in seiner ersten Sitzung eine neue Geschäftsordnung geben muss.

Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts dagegen, die bisher geltende Geschäftsordnung auch für die Wahlperiode 2016-2021 zu beschließen.

Die der Vorlage beigefügte Geschäftsordnung der letzten Wahlperiode orientiert sich an der Muster-Geschäftsordnung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes und wurde seinerzeit mit der Samtgemeinde, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt.

Ohne Aussprache wird einstimmig (18 Ja-Stimmen) beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Sottrum beschließt die Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Gemeinde Sottrum für die Wahlperiode 2016-2021.

Punkt 12 : Bildung des Verwaltungsausschusses

Vorlage: GS/2016/108

Nach § 74 Abs. 1 NKomVG besteht der Verwaltungsausschuss aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) und den Mitgliedern mit beratender Stimme nach § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandat). Gem. § 75 Abs. 1 NKomVG werden in der ersten Sitzung des Rates die Beigeordneten sowie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme bestimmt.

Die Sitzverteilung im Verwaltungsausschusses richtet sich gem. § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7, Abs. 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG (wie in den Ausschüssen) nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“.

Die Beigeordneten werden also nicht gewählt, sondern aus der Mitte des Rates aufgrund der jeder Fraktion oder Gruppe zustehenden Sitze bestimmt (benannt), wenn nicht der Rat einstimmig ein anderes Verfahren beschließt (§ 71 Abs. 10 NKomVG).

Die Bildung des Verwaltungsausschusses erfolgt dadurch, dass die Fraktionen und Gruppen die Mitglieder entsprechend der Zahl der auf sie entfallenden Sitze benennen. Die Sitze im Verwaltungsausschuss werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht. Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz im Verwaltungsausschuss entfallen ist, sind berechtigt, in den Verwaltungsausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Für jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG).

Wenn jede im Rat vertretende Partei eine Fraktion bildet, verteilt sich das Vorschlagsrecht wie folgt auf die Fraktionen:

Fraktion	Vorschläge bei 7 Sitzen mit Stimmrecht
CDU	3
SPD	2
GRÜNE	1
FDP	1

Nach § 74 Abs. 2 NKomVG sind vier bzw. sechs Beigeordnete zu bestimmen. Nach § 75 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf die Sitze derjenigen Fraktion oder Gruppe anzurechnen, die sie oder ihn vorgeschlagen hat.

Der Rat stellt gem. § 71 Abs. 5 NKomVG die sich danach ergebende Sitzverteilung einschließlich der namentlich von den Fraktionen oder Gruppen benannten Ratsmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch Beschluss fest. Dieser Beschluss hat rein feststellenden Charakter.

Es wird einstimmig (18 Ja-Stimmen) beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Sottrum stellt die Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss wie folgt fest:

Fraktion/Gruppe	Beigeordnete/r	Vertreter/in
CDU	Hans-Jürgen Krahn	Andrea Kaiser
CDU	Siegfried Gässler	Achim Figgen
CDU	Dr. Friederike Paar	Reiner Loss
SPD	Hans-Jürgen Brandt	Mike Lünsmann

SPD	Sabine Philipp	Gerd Helms
GRÜNE	Heike Stäcker	Lühr Klee/Marlis Musfeldt
FDP	Heinz-Wilhelm Oetjen	Jan-Christoph Oetjen/ Andreas Zack

Punkt 13 : Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
Vorlage: GS/2016/109

Gem. § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und der Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG. Danach wird schriftlich gewählt und zwar bei mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern nacheinander in getrennten Wahlgängen.

Die Reihenfolge der Vertretung ist nicht mehr im NKomVG festgelegt und auch nicht mehr in der Hauptsatzung zu regeln. Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG kann der Rat eine Reihenfolge unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern bestimmen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises hat empfohlen, eine Reihenfolge zu beschließen und danach zuerst die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder den 1. stellvertretenden Bürgermeister, dann die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder den 2. stellvertretenden Bürgermeister und ggf. dann die 3. stellvertretende Bürgermeisterin oder den 3. stellvertretenden Bürgermeister zu wählen. Weiter wurde empfohlen, mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu wählen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied.

Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern. Die Mehrheit der Ratsmitglieder beträgt somit 10. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu ziehende los.

Rm Dr. Paar beantragt, zwei gleichberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters zu wählen.

Ohne Aussprache wird einstimmig (18 Ja-Stimmen) beschlossen:

Es werden zwei gleichberechtigte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

Rm Philipp schlägt Rm Brandt vor.

Rm Stäcker schlägt Rm Heinz-Wilhelm Oetjen vor.

Rm Jan-Christoph Oetjen schlägt ebenfalls Rm Heinz-Wilhelm Oetjen vor.

Rm Dr. Paar beantragt geheime Wahl.

Es wird mit Stimmenmehrheit (12 Stimmen Rm Heinz-Wilhelm Oetjen, 6 Stimmen Rm Brandt) beschlossen:

Herr Heinz-Wilhelm Oetjen zum Stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

Rm Heinz-Wilhelm Oetjen nimmt auf Befragen des Bürgermeisters Krahn die Wahl an und bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und hofft auf eine gute Zusammenarbeit.

Rm Dr. Paar schlägt Rm Gässler vor.

Rm Brandt beantragt geheime Wahl.

Es wird mit Stimmenmehrheit (14 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimme) beschlossen:

Herr Siegfried Gässler zum Stellvertretenden Bürgermeister gewählt

Rm Gässler nimmt auf Befragen des Bürgermeisters Krahn die Wahl an und bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Punkt 14 : Beschlussfassung über die zu bildenden Ausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder
Vorlage: GS/2016/110

Nach § 71 NKomVG kann der Rat aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden. § 73 NKomVG regelt die Bildung von Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften. In der ersten Sitzung des Rates ist darüber zu entscheiden, welche Ausschüsse gebildet werden und wieviel Mitglieder dem jeweiligen Ausschuss angehören sollen.

Wenn in Ausschüssen auch Nichtratsmitglieder vertreten sein sollen, ist zu beachten, dass mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder Ratsfrauen oder Ratsherren sein müssen. Die Zahl der Rats- und die der Nichtratsmitglieder sind getrennt festzulegen.

Für die Wahlperiode 2011-2016 hatte der Rat vier Ausschüsse mit jeweils sieben Ratsmitgliedern und drei Nichtratsmitgliedern gebildet, und zwar den Ausschuss für Finanzen, den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt, den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr und den Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport, Soziales und Kultur.

Rm Dr. Paar schlägt die Bildung folgender Ausschüsse vor:

- Finanzausschuss
- Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport, Soziales und Kultur
- Ausschuss für Bau, Planung und Wirtschaft
- Ausschuss für Umwelt und Wege

Ohne weitere Aussprache wir Einstimmig (18 Ja-Stimmen) beschlossen:

Für die Wahlperiode 2016-2021 werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Finanzausschuss

- Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport, Soziales und Kultur
- Ausschuss für Bau, Planung und Wirtschaft
- Ausschuss für Umwelt und Wege

Rm Dr. Paar schlägt vor, die Ausschüsse mit 7 Ratsmitgliedern und 4 Nichtratsmitgliedern zu besetzen.

Rm Brandt ist der Meinung, dass es bei der bisherigen Besetzung von 7 Ratsmitgliedern und 3 Nichtratsmitgliedern bleiben sollte, da dieses sich in der vergangenen Wahlperiode bewährt habe. Er stellt dies zum Antrag.

Ohne weiter Aussprache wird mit Stimmenmehrheit (16 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen) beschlossen:

Die Ausschüsse werden in der Wahlperiode 2016-2021 mit 7 Ratsmitgliedern und 4 Nichtratsmitgliedern besetzt.

Punkt 15 : Bildung der Ausschüsse und Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen und Gruppen sowie Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und deren Vertreterinnen oder Vertreter
Vorlage: GS/2016/111

Nachdem der Rat über die zu bildenden Ausschüsse und ihre Stärke beschlossen hat, ist wie folgt weiter zu verfahren:

a) Für den Fall, dass in Ausschüssen Nichtratsmitglieder nach § 71 Abs. 7 NKomVG vertreten sind, ist bei der Sitzverteilung in einem zweistufigen Besetzungsverfahren vorzugehen. Die mit Ratsmitgliedern zu besetzenden Sitze und die mit Nichtratsmitgliedern zu besetzenden Sitze sind gesondert voneinander nach den Regeln des § 71 NKomVG zu verteilen.

Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht. Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, dürfen ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in diesen Ausschuss entsenden (§ 71 Abs. 4 NKomVG).

Sofern es bei der Ausschussstärke von 7 Ratsmitgliedern bleibt und jede im Rat vertretene Partei eine Fraktion bildet, gestaltet sich die Sitzverteilung wie folgt:

CDU: 3 Sitze, SPD: 2 Sitze, GRÜNE: 1 Sitz, FDP: 1 Sitz.

Nach der Geschäftsordnung der Gemeinde Sottrum vertreten sich Ratsmitglieder, die derselben Fraktion oder Gruppe angehören, untereinander. Für die Mitglieder der Ausschüsse sollte darüber hinaus jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt werden. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied in einem Ausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Die Verteilung der von den einzelnen Fraktionen oder Gruppen zu benennenden Nichtratsmitglieder stellt sich nach § 71 Abs. 7 NKomVG wie folgt dar:

Fraktion	4 NRM
CDU	2
SPD	1

GRÜNE	0 od. 1 (Los!)
FDP	0 od. 1 (Los!)

Die Verteilung der von den einzelnen Fraktionen oder Gruppen zu benennenden Nichtratsmitglieder stellt sich nach § 71 Abs. 7 NKomVG wie folgt dar:

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen, z. B. dass jede Fraktion oder Gruppe ein Nichtratsmitglied in die Ausschüsse entsendet.

b) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen gem. § 71 Abs. 8 NKomVG in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergibt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder.

Wenn jede im Rat vertretende Partei eine Fraktion bildet, benennen die Fraktionen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen die Ausschussvorsitze wie folgt:

1. CDU, 2. CDU, 3. SPD, 4. CDU oder GRÜNE oder FDP (Losentscheid!).

Die Vertretung der Ausschussvorsitzenden ist nach dem NKomVG nicht geregelt. Es wird seitens der Verwaltung für zweckmäßig erachtet, dass die Fraktion oder Gruppe, die die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden benennt, auch die Vertreterin oder den Vertreter benennt.

Der Rat der Gemeinde stellt die sich danach ergebende Sitzverteilung in den Ausschüssen, ihre Besetzung mit den von den Fraktionen und Gruppen benannten Rats- und Nichtratsmitgliedern, die Benennung der Vertreter sowie die Ausschussvorsitzenden und deren Vertreterinnen und Vertreter, durch Beschluss fest (§71 Abs. 5 NKomVG).

Es wird Einstimmig (18 Ja-Stimmen) beschlossen:

a) Entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen stellt der Rat der Gemeinde folgende Ausschussbesetzung fest:

Finanzausschuss:

Fraktion	Name, Vorname
CDU	Paar, Dr. Friederike
CDU	Böschchen, Jürgen
CDU	Gässler, Siegfried
SPD	Lünsmann, Mike
SPD	Brandt, Hans-Jürgen
Grüne	Musfeldt, Marlis
FDP	Oetjen, Jan-Christoph

Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport, Soziales und Verkehr:

Fraktion	Name, Vorname
CDU	Kaiser, Andrea
CDU	Loss, Reiner
CDU	Böschchen, Jürgen

SPD	Lünsmann, Mike
SPD	Brandt, Hans-Jürgen
FDP	Zack, Andreas
Grüne	Musfeldt, Marlis

Ausschuss für Bau, Planung und Wirtschaft:

Fraktion	Name, Vorname
CDU	Figgen, Achim
CDU	Gässler, Siegfried
CDU	Zbytni, Günther
SPD	Brandt, Hans-Jürgen
SPD	Helms, Gerd
FDP	Oetjen, Jan-Christoph
Grüne	Stäcker, Heike

Ausschuss für Umwelt und Wege:

Fraktion	Name, Vorname
CDU	Bösch, Jürgen
CDU	Fricke, Carsten
CDU	Zbytni, Günther
SPD	Helms, Gerd
SPD	Philipp, Sabine
FDP	Oetjen, Heinz-Wilhelm
Grüne	Klee, Lühr

Ohne Aussprache wird Einstimmig (18 Ja-Stimmen) beschlossen:

- b) Für die Ausschüsse gilt folgende Vertretungsregelung:
Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Rm Dr. Paar stellt den Antrag, dass jede Fraktion ein Nichtratsmitglied in die Ausschüsse entsendet.

Ohne Aussprache wird Einstimmig (18 Ja-Stimmen) beschlossen:

Jede Fraktion entsendet in der Wahlperiode 2016-2021 ein Nichtratsmitglied in die Ausschüsse.

Es wird einstimmig (18 Ja-Stimmen) beschlossen:

Entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen stellt der Rat der Gemeinde folgende Besetzung von Nichtratsmitgliedern in den Ausschüssen fest:

Finanzausschuss:

Fraktion	Name, Vorname
CDU	Wahlers, Arne
SPD	Siemund-Scheffelmeier, Andree
FDP	Cordes, Jens
Grüne	Plaschke, Sven

Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport, Soziales und Verkehr:

Fraktion	Name, Vorname
----------	---------------

CDU	Stapelfeld, Benjamin
SPD	Graske, Robert
FDP	Bormann, Jörg
Grüne	Plaschke, Sven

Ausschuss für Bau, Planung und Wirtschaft:

Fraktion	Name, Vorname
CDU	Hickstein, Jens
SPD	Rosebrock, Andreas
FDP	Döll, Heiko
Grüne	Winde, Marcus

Ausschuss für Umwelt und Wege:

Fraktion	Name, Vorname
CDU	Wahlers, Arne
SPD	Asendorf, Carola
FDP	N.N.
Grüne	N.N.

Rm Stäcker teilt mit, dass die Fraktion der Grünen auf einen Ausschussvorsitz verzichtet.

Rm Jan-Christoph Oetjen teilt mit, dass die FDP-Fraktion auf einen Ausschussvorsitz verzichtet.

c) Es wird einstimmig (18 Ja-Stimmen) beschlossen:

Entsprechend den Nennungen der Fraktionen stellt der Rat der Gemeinde die Verteilung der Ausschussvorsitze wie folgt fest:

Rang	Fraktion/ Gruppe	Ausschuss	Vorsitzende/r	Stellvertreter/in
1	CDU	Bau, Planung und Wirtschaft	Figgen, Achim	Gässler, Siegfried
2	CDU	Kinder, Jugend, Sport, Soziales und Kultur	Kaiser, Andrea	Loss, Reiner
3	SPD	Umwelt und Wege	Helms, Gerd	Philipp, Sabine
4	CDU	Finanzausschuss	Paar, Dr. Friederike	Böschen, Jürgen

Punkt 16 : Besetzung von sonstigen Stellen gleicher Art nach § 71 Abs. 6 NKomVG
Vorlage: GS/2016/112

Die Gemeinde Sottrum hat mit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Georg ein Kuratorium über die Errichtung und den Betrieb von Kindergärten in der Gemeinde Sottrum gegründet. In dieses Kuratorium sind entsprechend dem geschlossenen Vertrag neben dem Gemeindedirektor fünf weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde Sottrum zu entsenden.

Die Benennung dieser Vertreterinnen und Vertreter richtet sich wie bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 71 Abs. 6 NKomVG. Wenn die im Rat vertretenden Parteien jeweils eine

Fraktion bilden, benennt die CDU zwei Vertreterinnen und Vertreter, die SPD, die GRÜNEN und die FDP jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Der Rat kann einstimmig ein abweichendes Verfahren bestimmen.

Es ist zweckmäßig, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter innerhalb der Fraktionen oder Gruppen untereinander vertreten können

Es wird Einstimmig (18 Ja-Stimmen) beschlossen:

Entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen stellt der Rat der Gemeinde Sottrum die Besetzung des Kindergartenkuratoriums mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Sottrum wie folgt fest:

Fraktion/Gruppe	Kuratoriumsmitglied	Vertreter/in
	Gemeindedirektor	Stv. Gemeindedirektor
CDU	Krahn, Hans-Jürgen	Kaiser, Andrea
CDU	Paar, Dr. Friederike	Loss, Reiner
SPD	Philipp, Sabine	Brandt, Hans-Jürgen
GRÜNE	Musfeldt, Sabine	Stäcker, Heike
FDP	Zack, Andreas	Oetjen, Jan-Christoph

Die dem Rat angehörenden Kuratoriumsmitglieder können durch Ratsmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe vertreten werden.

Punkt 17 : Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG

Vorlage: GS/2016/113

Nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG kann der Rat in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode, bei einem Wechsel im Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie auf Antrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der restlichen Wahlperiode beschließen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nur folgende Aufgaben hat:

1. die repräsentative Vertretung der Gemeinde,
2. den Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss,
3. die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor und
4. die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Belehrung über ihre Pflichten.

Ohne Aussprache wird einstimmig (18 Ja-Stimmen) beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Sottrum beschließt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nur folgende Aufgaben hat:

1. die repräsentative Vertretung der Gemeinde,
2. den Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss,
3. die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor und
4. die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Belehrung über ihre Pflichten.

Punkt 18 : Bestimmung der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors und ihrer oder seiner Vertretung
Vorlage: GS/2016/114

Wenn der Rat der Gemeinde beschlossen hat, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nur die in § 106 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben hat (vgl. Beschlussvorlage Nr. GS/2016/113), bestimmt der Rat zugleich durch Beschluss nach § 66 NKomVG, dass die übrigen Aufgaben einem anderen Ratsmitglied, der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister, der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters oder einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde übertragen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Übertragung, mit Ausnahme der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, der Zustimmung der betroffenen Person bedarf.

Die gewählte Person ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen und führt die Bezeichnung Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor. Die Berufung ist zeitlich auf die Dauer der Wahlperiode zu begrenzen. Ferner ist bei einer Person von der Samtgemeinde zum Ausdruck zu bringen, dass die Berufung auch mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Samtgemeinde endet. Wird einem Ratsmitglied die Aufgabe übertragen, ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Berufung auch mit dem Sitzverlust endet.

Der Rat beschließt ferner, wer die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor vertritt. Für ihre oder seine Vertretung kommen Samtgemeinde- oder Gemeindebedienstete, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein anderes Ratsmitglied oder eine andere geeignete nicht dem Rat angehörende Person in Betracht. Für den Fall, dass ein Ratsmitglied zur stellvertretenden Gemeindedirektorin oder zum stellvertretenden Gemeindedirektor bestimmt werden soll, ist hierbei das Mitwirkungsverbot zu beachten.

Rm Dr. Paar schlägt Herrn Holger Bahrenburg als Gemeindedirektor und Herrn Nils Bammann als stellv. Gemeindedirektor vor.

Rm Heinz-Wilhelm Oetjen beantragt schriftliche Abstimmung

Ohne Aussprache wird mit Stimmenmehrheit (17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme) beschlossen:

- a) Herr Holger Bahrenburg unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Samtgemeinde Sottrum, längstens jedoch bis zum 31.10.2021, zum Gemeindedirektor bestimmt.

Gemeindedirektor Bahrenburg bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Ohne Aussprache wird einstimmig (18 Ja-Stimmen) beschlossen:

- b) Herr Nils Bammann unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Samtgemeinde Sottrum, längstens jedoch bis zum 31.10.2021, zum stellvertretenden Gemeindedirektor bestimmt.

Stellv. Gemeindedirektor Bammann bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Bürgermeister Krahn nimmt die Vereidigung von Gemeindedirektor Bahrenburg und stellv.

Gemeindedirektor Bammann vor

gez. Krahn
Vorsitzende/r

gez. Bahrenburg
Gemeindedirektor

gez. Bischof
Protokollführer/in